

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Artikel: Parallelen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543012>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Muzet fodert 1. daß der Präsident jeder Commission jedes Mitglied derselben schriftlich von den verschiedenen Gesichtspunkten ihres Gegenstandes unterrichte. 2. Dass die Versammlung wegen dem gänzlichen Verdrehen der geäußerten Meinungen, in den meisten Zeitungen, einen Stenograph oder Geschwindschreiber anstelle, den sie aus ihrem freilich noch nicht bezogenen Salarium bezahlen könnte. 3. Uebersezung der Bittschrift der Gemeind St. Saphorin. 4. Das so lange über einen Gegenstand gesprochen werden dürfe, bis kein Mitglied mehr für das Wort eingeschrieben ist. Esch er widersezt sich ersterem Antrag gänzlich, weil dadurch die Arbeiten der Commissionen verzögert, statt befördert würden: den zweiten Gegenstand findet er nicht unndienlich, weil besonders auch seine geäußerten Meinungen in mehreren Zeitungen lieblichst verdrehet werden. Carrard findet diese Anträge gut, aber nicht an ihrem Ort, weil sie zu der Berathung über die Polizei der Versammlung gehören: Deloës trägt an, daß diese Berathung bald statt habe. Die Vertagung bis dahin wird angenommen.

Bourgois beklagt sich, daß das französische Tagblatt noch nicht erschienen ist. Carrard sagt, der Grund liege in der Unvollständigkeit der Druckerei und fodert eine Commission. Haas behauptet, die Nichteinlieferung des Manuscripts sey Schuld. Nach einer weitläufigen Berathung wird der Gegenstand an eine Commission gewiesen und in dieselbe Huber, Bourgois und Heussi geordnet.

Die Fortsetzung im 39. Stück morgen.

Parallelen.

In der Geschichte wiederholt sich stets alles — und leider besonders das Schlimme, besonders Unvernunft und Unrecht. So würde schon eine Vergleichung zwischen dem Untergang des achäischen, und dem Sturz des schweizerischen Bundes, sehr merkwürdige Ähnlichkeiten darbieten, und zwischen dem Direktorium im Luxemburg, und dem Senat im Kapitol, fände sich dabei kaum ein anderer Unterschied, als daß jenes in seiner, auf die Todesprinzipien des Staates, mit welchem es in zermalmende Berührung kam, berechneten Politik sich weniger Zeit nehmen konnte, als dieser in einer völlig gleichen Politik, theils weil das Direktorium selbst weniger Gesetze vorschreibt, als von dem Antrieb des Zeitalters empfängt; theils auch weil es eine grosse Macht zu gebrauchen, nicht eine kleine zu vergrößern hat. Aber besonders von 1789 an, haben sich jene Wiederholungen so lehrend als unbenuzt gedrängt, und die Schweiz als ein stellt uns in dem kurzen Zeitraum von wenigen Monaten die Hauptzüge der revolutionnairen Verhält-

nisse, welche Frankreich in einigen Jahren durchlief, wieder vor Augen.

So gleich das Betragen des engeren Ausschusses der Berner Regierung, von welchem die Politik derselben bis zu Ende wesentlich ihren Antrieb erhielt, bei und nach der sogenannten Revolution vom 3 Februar, völlig dem Betragen des französischen Hofes in Absicht auf die erste monarchisch-konstitutionelle Revolution Frankreichs.

So streiten gegenwärtig in der helvetischen Nationalrepräsentation der publizistische, auf Vernunft grundsätzliche gesetzte, und der populaire, mit leidenschaftlichen Deklamationen fechtende Demokratismus, gerade wie in Frankreich erst der monarchisch-konstitutionelle Geist gegen den republikanischen, dann der republikanisch-konstitutionelle gegen die scheußliche Anarchie und den grauslichen Freiheitsdespotismus, endlich weit verwickelter der praktisch-republikanische Regierungsgeist gegen das feine anarchische System des verkappten Royalismus tritt.

Eine dritte, in ihrer Maase nicht weniger gefährliche Ähnlichkeit entdeckt man in einem helvetischen Tagblatte, welches die Zeitschriftsteller der missvergnügten Parteien Frankreichs auf das täuschendste nachahmt. Epigrammatische Winke, halb versteckte Bitterkeiten, Anspielungen, deren Consequenzen lediglich dem Grade von Leidenschaft, mit welchem sie aufgenommen werden, überlassen bleiben, fortlaufender, bald leiser bald fünerer, fast immer schadenfroher Spott über die Theorien mit denen die Fakta nicht zusammen stimmen, über die Fakta, welche den Theorien widersprechen — was hat das alles in Frankreich genützt? was dort nicht geschadet? Was könnte es in der Schweiz nützen? was hier nicht schaden?

Kleine Schriften.

4. Brief des Alt-Landvogt Heussy von Vilten, dermalen in Malans, an einen seiner Freunde und Correspondenten in der Schweiz, den 7 Apr. 1798 — Von einigen patriotischen Freunden zum Druck befördert. 4. Malans b. Berthold. 1 Bogen.
5. Ehrerbietiges Vorstellungsschreiben, so Alt-Landvogt Heussy von Vilten, unterm 15/26 Apr. 1798 an seine Obrigkeit in Glarus, aus Malans erlassen hat. Ebendas. 1 Bogen in Fol.

Zwei Rechtfertigungsschriften, eines in der Zeit der unglücklichen Spannung in den kleinen Kantonen, verkannten und verfolgten Patrioten.